

**VIII. Änderungssatzung
zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Hansestadt
Wipperfürth vom __.__.2016**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV.NRW.S. 496) und der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666), sowie des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) in Verbindung mit der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage -Entwässerungssatzung der Hansestadt Wipperfürth- vom xx.xx.xxxx, in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Hansestadt Wipperfürth in seiner Sitzung am 13. Dezember 2016 folgende Änderungs-
satzung beschlossen:

Artikel I

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Hansestadt Wipperfürth vom 17.12.2008 in der Fassung der VII. Änderungssatzung vom 16.12.2015, in Kraft seit 01.01.2016, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 2, Satz 3:

Hier ist der Querverweis zu § 4 Abs. 1 Satz 2 der Entwässerungssatzung zu streichen.

2. § 9 Absatz 7, Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Für die Schätzung wird von einer Wassermenge von 40 cbm je Person und Jahr ausgegangen."

3. § 9 Absatz 18 erhält folgende Fassung:

„Die Benutzungsgebühr beträgt bei einem Anschluss für

1. Schmutzwasser
2. Niederschlagswasser

3,80 € / cbm
0,93 € / qm"

4. § 9 Absatz 19, Satz 2:

Hier ist der Querverweis zu § 4 der Entwässerungssatzung zu streichen.

5. § 9 Absatz 20 erhält folgende Fassung:

„Für Gebührenpflichtige, die in den Fällen des § 7 Abs. 2 KAG von einem Entwässerungsverband (Wupperverband oder Aggerverband) zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die nach den §§ 8 und 9 zu zahlende Benutzungsgebühr für einen Schmutzwasseranschluss auf **2,14 €** je cbm und für einen Niederschlagswasseranschluss auf **0,73 €** je qm.“

6. § 9 Absatz 21 erhält folgende Fassung:

„Für die Einleitung des Niederschlagswassers von Straßen, Plätzen und Wegen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile hat der Gebührenpflichtige eine Benutzungsgebühr in Höhe von **0,93 €** je qm Straßenfläche zu entrichten.“

7. § 14 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühren für Grundstücksentwässerungseinrichtungen betragen

1. für Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben:

1.1 für biologische Kleinkläranlagen **1,67 €** je cbm Abwasser,

1.2. für übrige Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben **2,22 €** je cbm Abwasser,

2. für die Entsorgung:

2.1. einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube bis 5 cbm Fassungsvermögen **94,96 €** je Ausfuhr,

2.2. einer abflusslosen Grube über 5 cbm Fassungsvermögen **10,56 €** je cbm abgefahrener Abwassermenge zuzüglich **2,89 €** je Ausfuhr.“

Artikel II

Diese VIII. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Hansestadt Wipperfürth tritt zum 01. Januar 2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende VIII. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Hansestadt Wipperfürth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hansestadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den __.__.2016

(Michael von Rekowski)
Bürgermeister